

Billigimplantate der Firma PIP - müssen die gesetzlichen Krankenkassen die Entfernung bezahlen?

Anwältin für Arztrecht, Diana Bartole, Gersthofen dazu:

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB 5) für medizinische Leistungen/ Medikamente, etc. bezahlen, wenn eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist, eine sog. medizinische Indikation.

Das ist z. B. beim Einsetzen von Brustimplantaten aus rein ästhetischen, der Schönheit dienenden Gründen nicht der Fall. Die Entfernung der schadhaften Billigimplantate muss jedoch bezahlt werden, wenn diese wegen einer Erkrankung eingesetzt wurden. Dies ist bekannt und Stand der Diskussion.

Rechtsanwältin Bartole weist jedoch darauf hin, dass Ihrer Ansicht nach rechtlich auch ein Anspruch auf Kostentragung für die Entfernung von aus nicht-medizinischen Gründen eingesetzten Billigimplantaten bestehen kann. Dies deswegen, weil im Regelfall eine medizinische Notwendigkeit für die Entfernung bestehen dürfte.

Hierbei sind die bisherigen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der eingesetzten Industrie-Silikonöle wesentlich zu berücksichtigen. Diese Silikonöle sind aus gesundheitlichen Gründen ja bereits nicht zur Verwendung bei Medizinprodukten zugelassen. Da nun bekannt wurde, dass diese schädlichen Silikone verstärkt auch aus **intakten** Implantaten der Firma PIP austreten und damit die **Gesundheit der Trägerin konkret gefährden**, müssen die gesetzlichen Krankenkassen nach § 27 SGB 5 (ärztliche Behandlung) die Behandlungskosten tragen.

Natürlich muss der behandelnde Arzt im Einzelfall zusätzlich eine individuelle Diagnose treffen.

Für Rückfragen steht Rechtsanwältin Bartole gerne zur Verfügung.
Kanzlei Bartole & Suhling, Langemarckstraße 15, 86368 Gersthofen
Tel. 0821 4 98 23 00
Fax 0821 4 98 23 31
E-Mail: Kanzlei@recht-dynamisch.de
Internet: www.Bartole-Suhling.de